Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Zeichenerklärung :

- Eigentumsgrenze
- Baufluchtlinie
- Projektierte Bordsteinführung
- 58.11 Alte Höhenlage der Straßen
- 58.08 Neue " " "
- Mischwasserkanal geplant
- " " zum Anschluß vorhanden
- Vorhandener Kanalschacht
- Geplanter "
- Grenze des Umlegungsgebietes u. des Durchführungsplanes
- " der Schulgrundstücke

Soweit der Plan keine neuen Festlegungen enthält, bleiben an den veränderten Straßen und Plätzen die jetzigen Höhenverhältnisse gegenüber den Grundstücken und die vorhandenen Entwässerungsanlagen im wesentlichen erhalten.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Stadt Münster

Durchführungsplan

Nr. 11

Die zukünftige Art der Bebauung und die Festlegung der baulichen Ausnutzung im Sinne von § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. April 1950 ist durch Polizeiverordnung (Verwaltungspolizeiliche Verordnung) über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6. Februar 1959 und den zugehörigen Baugebietsplan geregelt.

Flur Nr. 1

Flur Nr. 2

Flur Nr. 3

Flur Nr. 4

Flur Nr. 17

Für Schule und sonstige öffentliche Zwecke

Schulgrundstück

Umlegungsgebiet

siehe Bebauungsplan Nr. 209

Hindenburgplatz

Kuhstraße

Hohenzollernstraße

Rosen-Platz

Rosen-Straße

Kreuzstraße

Bodelschwinghstraße

Hohenzollernring

Frauenstraße

Gasse

Brink

Straße

Erste Änderung des Durchführungs-planes Nr. 11 (Grüne Eintragungen)

Die in vorstehendem Plan in grüner Farbe dargestellten Änderungen der Straßen- und Baulinien der Südfelderstraße wurden durch die Stadtvertretung am 19. Mai 1958 beschlossen.

Münster, den 11. Mai 1958
Im Auftrage des Rates:
Oberbürgermeister

Dieser Plan hat hinsichtlich der 1. Änderung gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 29. Juli 1958 offengelegen.

Münster, den 31. Juli 1958
Stadt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 30.9.58 - 34.11 - 28 Münster/Westf. bestätigt worden, daß die 1. Änderung dieses Planes mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 30. Sept. 1958
Der Regierungspräsident
Oberregierungsbaurat

Die 1. Änderung dieses Planes ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 24. November 1958 förmlich festgestellt worden.

Münster, den 24. November 1958
Im Auftrage des Rates:
Oberbürgermeister

Angefertigt durch die Stadtbauverwaltung
Münster, den 5. September 1951
Städt. Vermessungsrat — Stadtbaurat

Auf Grund des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. April 1950 nach dem Leitplan der Stadt Münster vom 4. Dezember 1950 aufgestellt und von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 3. Dezember 1951 beschlossen.

Münster, den 3 Dezember 1951
Im Auftrage des Rats der Stadt Münster — Für die Stadtverwaltung
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor
Ratsherr — Stadtbaurat

Der Plan hat vom 12.4.1952 bis 10.5.1952 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Münster, den 28. Mai 1952
Der Oberstadtdirektor
Stadtbaurat

1. Ausfertigung dieses Planes wurde am 28. Mai 1952 für den Herrn Regierungspräsidenten in Münster/Westf. erteilt.

Münster, den 28. Mai 1952
Stadtbauverwaltung
Stadtbaurat

11

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 die violette Eintragung in vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufgehoben.

Münster, den 14.6.1977
Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) bis zum 27.7.1977 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 28. Juli 1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW. durch den Rat der Stadt am 15.07.1977 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 22.07.1977
Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 16.11.1982 (Az.: 35.27.52-3/77) genehmigt worden.

Münster, den 16.11.1982
Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie der Ortsüblichkeit der Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 26.02.1982 bekanntgemacht worden.

Münster, den 07.03.1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Es wird hiermit gem. § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung v. 29.4.52 bestätigt, daß dieser

Durchführungsplan

mit den Zielen des genehmigten Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 20. Juni 1952
Der Regierungspräsident
H b 5 Nr. 362.52
Im Auftrage:

Förmlich festgestellt gemäß § 11 (2) des Gesetzes von Nordrhein / Westfalen vom 29. 4. 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 28. Juli 1952

Münster, den 28. Juli 1952
Im Auftrage des Rats der Stadt Münster
Oberbürgermeister — Ratsherr

Gemarkung Münster Stadt Nr. 1 Kreis Münster Stadt Flur 2 (Teil), 3 (Teil), 4 (Teil) Maßstab 1:500